

Promotionsordnung für die Berufsmaturitätsschule für die Lehrgänge nach der Berufslehre

Gestützt auf die Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitäts-Verordnung) vom 30. November 1998 (Stand am 21. Dezember 2004) des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT), auf das "Aide-mémoire VII" der Eidg. Berufsmaturitäts-Kommission/BBT vom 3. März 2004, auf den Leistungsauftrag der Regierung an das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS) vom 21. Januar 2003 und auf das Reglement für das BGS vom 23. Januar 2003

vom Schulrat erlassen am 3. Juli 2006.

Artikel 1, Allgemeines

¹Diese Promotionsordnung regelt die Voraussetzungen für die Zulassung in nachfolgende Semester des Vollzeitstudiums und des berufsbegleitenden Studiengangs.

²Zeugnisse werden auf Ende jedes Semesters ausgestellt. Sie enthalten die Beurteilung der Leistung für jedes Fach gemäss Semester-Studentafel.

³Die Zeugniskonferenz, bestehend aus Abteilungsleitung und Unterricht erteilenden Lehrpersonen, entscheidet jeweils am Ende eines jeden Semesters über Promotion oder Nichtpromotion.

Artikel 2, Notengebung

¹Die Prüfungsleistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Es werden ganze und halbe Noten erteilt.

²Promotionsnoten sind Leistungsbeurteilungen, die über die Beförderung ins nächste Semester entscheiden.

³Für die Erteilung von Fachnoten ist die in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrperson zuständig. Der Durchschnitt aller Fachnoten wird als Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet.

⁴Eine Note, die Leistungen aus verschiedenen Fächern zusammenfassend beurteilt, ist durch die beteiligten Lehrpersonen gemeinsam festzusetzen.

⁵Fehlen in einem Fach die zur Erteilung einer Promotions- oder Erfahrungsnote notwendigen Unterlagen aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, so gilt die abgelaufene Promotionsperiode als nicht bestanden. In begründeten Fällen kann die Zeugniskonferenz eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen.

Artikel 3, Zeugniskonferenz

¹Die Zeugniskonferenz besteht aus der Abteilungsleitung und den unterrichtenden Lehrpersonen. Die Abteilungsleitung führt den Vorsitz.

²Die Zeugniskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Stimmberechtigt sind die Lehrpersonen, welche die Lernenden unterrichtet haben. Bei Stimmengleichheit gibt die Abteilungsleitung den Stichentscheid.

³Die Zeugniskonferenz berät und entscheidet darüber, ob eine lernende Person definitiv oder erst provisorisch promoviert wird.

⁴Der Entscheid der Zeugniskonferenz wird im Zeugnis festgehalten.

Artikel 4, Promotion

¹Massgebend für die Promotion sind die Noten jener Fächer, die gemäss Studentafel obligatorisch sind.

²Die definitive Promotion erfolgt, wenn der Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4.0 beträgt und die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.

³Die provisorische Promotion erfolgt, wenn der Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4.0 beträgt und die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 übersteigt.

⁴Eine provisorische Promotion ist nur einmal während der ganzen Ausbildung möglich.

⁵Beim Vollzeitstudium ist eine provisorische Promotion nicht möglich. Wer die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird aus dem Studiengang ausgeschlossen und kann diesen zu einem späteren Zeitpunkt neu beginnen.

⁶Nicht promoviert werden Lernende, deren Noten den Vorgaben der Absätze 2 und 3 nicht entsprechen.

Artikel 5, Repetition

¹Wer im berufsbegleitenden Studiengang nicht promoviert wird, kann das Semester wiederholen, sobald dieses wieder geführt wird.

²Es ist nur eine Repetition während der ganzen Ausbildung möglich.

Artikel 6, Rechtsmittel

¹Nichtpromotions-Entscheide können innert zehn Tagen¹ seit Zustellung mittels Beschwerde an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden weitergezogen werden. Das Departement entscheidet endgültig.

²Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Artikel 7, In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

¹ Vom Schulrat revidiert am 29. November 2006, in Kraft ab 1. Januar 2007